

15. Evangelische Landessynode

Beilage 87

Ausgegeben im März 2019

Entwurf des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Das Kirchliche Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a (weggefallen)“

bb) Die Angabe zu § 83a wird wie folgt gefasst:

„§ 83a (weggefallen)“

b) In der Überschrift zu § 14 wird das Wort „Kostenstelle“ durch das Wort „Haushaltsstelle“ ersetzt.

c) § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. nachrichtlich die Zuführung zu oder Entnahme aus Ergebnismrücklagen (§ 85 Absatz 1) (zum Ausgleich von Nummer 8),“

bb) Es werden folgende Nummern angefügt:

„10. verbindlich die Zuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt (§ 85 Absatz 2) und die entsprechende Entnahme aus Ergebnismrücklagen (§ 85 Absatz 1),

11. verbindlich die Entnahme aus der Rücklage für Immobilienunterhalt (§ 85 Absatz 2) und die entsprechende Zuführung zu Ergebnismrücklagen (§ 85 Absatz 1),

12. verbindlich die Zuführung zu weiteren Rücklagen (§ 85 Absatz 4) und die entsprechende Entnahme aus Ergebnismrücklagen (§ 85 Absatz 1),

13. verbindlich die Entnahme aus weiteren Rücklagen (§ 85 Absatz 4) und die entsprechende Zuführung zu Ergebnismrücklagen (§ 85 Absatz 1).“

d) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12 werden die Wörter „und zweckentsprechende Bindung“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es werden folgende Nummern 13 und 14 angefügt:

„13. nachrichtlich die Inanspruchnahme von Reinvestitionsmitteln, getrennt nach Mitteln des Vermögensgrundstocks und sonstigen Mitteln (zum Ausgleich von Nummer 10),

14. nachrichtlich die zweckentsprechende Bindung von Reinvestitionsmitteln, getrennt nach Mitteln des Vermögensgrundstocks und sonstigen Mitteln.“

e) § 19 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe der jährlich mindestens zweckentsprechend zu bindenden Reinvestitionsmittel (§ 16 Nummer 14) wird in der Durchführungsverordnung festgelegt. Diese Bindung hat so lange zu erfolgen, bis die nach § 83 Absatz 1 vorgeschriebene Mindesthöhe erreicht ist.“

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 16 Nummer 12)“ durch die Wörter „(§ 16 Nummer 13), durch die die nach § 83 Absatz 1 vorgeschriebene Mindesthöhe unterschritten wird,“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vorgeschriebenen Reinvestitionsmittel“ durch die Wörter „Reinvestitionsmittel gemäß Absatz 1“ ersetzt.

f) § 19a wird aufgehoben.

g) § 26 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Wörter „durch Entnahme aus und Zuführung zu Ergebnismrücklagen (§ 85 Absatz 1)“ eingefügt.

bb) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) Die jährliche Mindestzuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt (§ 15 Absatz 1 Nummer 10) wird in der Durchführungsverordnung festgelegt. Sie hat so lange zu erfolgen, bis die nach § 85 Absatz 2 vorgeschriebene Mindesthöhe erreicht ist.

(3) Eine Entnahme aus der Rücklage für Immobilienunterhalt (§ 15 Absatz 1 Nummer 11), durch die die nach § 85 Absatz 2 vorgeschriebene Mindesthöhe unterschritten wird, darf nur für werterhaltende Maßnahmen geplant werden.

(4) Im Haushaltsplan der Kirchengemeinden kann für das einzelne Haushaltsjahr von der Zuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt gemäß Absatz 2 abgesehen werden, wenn sonst der Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Die Genehmigung des Haushalts der Kirchengemeinden ist in diesem Fall mit Auflagen zur Erstellung eines Immobilienkonzeptes oder der

Durchführung anderer geeigneter Maßnahmen zu verbinden, die erwarten lassen, dass künftig die Zuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt gemäß Absatz 2 erfolgt. Die Genehmigung ist in diesen Fällen dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Die unterbliebene Zuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt ist in der Übersicht nach § 81 Absatz 1 Nummer 4 zu begründen und in den Folgejahren darzustellen.“

cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

h) § 36 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sollen Entnahmen aus Rücklagen gemäß § 26 Absatz 1“ durch die Wörter „soll eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 wird das Wort „Mittel“ durch die Wörter „eine Entnahme aus“ ersetzt.

cc) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

i) § 71 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „dem dafür gebildeten Substanzerhaltungskapital“ durch die Wörter „den dafür gebundenen Reinvestitionsmitteln“ ersetzt.

bbb) In Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „des Substanzerhaltungskapitals für die Gebäude verwendet werden, die zum Vermögensgrundstock gehören“ durch die Wörter „der Reinvestitionsmittel für Anlagevermögen verwendet werden, welches zum Vermögensgrundstock gehört“ ersetzt.

bb) In Absatz 5 werden die Wörter „des Substanzerhaltungskapitals“ durch die Wörter „der Rücklage für Immobilienunterhalt“ ersetzt.

j) § 77 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Weitere Entnahmen aus und Zuführungen zu Ergebnismrücklagen (§ 85 Absatz 1) sind entsprechend den Festlegungen gemäß § 26 Absatz 1 vorzunehmen. Ist entgegen dem Haushaltsplan der Kirchengemeinden in der Ergebnisrechnung für das einzelne Haushaltsjahr die Zuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt nicht möglich, weil sonst der Haushaltsausgleich nicht möglich ist, gilt für die künftige Genehmigung des Haushalts der Kirchengemeinden § 26 Absatz 4 entsprechend.“

bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

k) § 78 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 77 Absatz 3 gilt entsprechend.“

- bb) Die bisherigen Absätze 3 bis 4 werden die Absätze 4 bis 5.
- l) § 79 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Ist entgegen dem Haushaltsplan der Kirchengemeinden in der Finanzrechnung für das einzelne Haushaltsjahr eine zweckentsprechende Bindung von Reinvestitionsmitteln nicht möglich, weil sonst das Finanzvermögen nicht für eine angemessene Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung steht, gilt für die künftige Genehmigung des Haushalts der Kirchengemeinden § 19 Absatz 3 entsprechend.“
- m) § 80 Absatz 4 Abschnitt „I. Eigenkapital“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.
- n) § 81 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden die Wörter „des Substanzerhaltungskapitals“ durch die Wörter „der Rücklage für Immobilienunterhalt“ ersetzt.
- bb) In Nummer 7 wird die Angabe „(Rechnungsabgrenzungsposten)“ gestrichen.
- o) § 83 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind Reinvestitionsmittel im Finanzvermögen zweckentsprechend gemäß § 19 Absatz 1 zu binden und berichtsseitig auszuweisen. Die Mindesthöhe der Reinvestitionsmittel wird in der Durchführungsverordnung festgelegt. Die Reinvestitionsmittel für Vermögensgegenstände des Vermögensgrundstocks sind von den sonstigen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zu trennen.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Inanspruchnahme von Reinvestitionsmitteln, durch die die nach § 83 Absatz 1 vorgeschriebene Mindesthöhe unterschritten wird, darf nur zur Finanzierung von wertsteigernden Maßnahmen oder Ersatzinvestitionen erfolgen.“
- p) § 83a wird aufgehoben.
- q) § 85 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:
- „(2) Für werterhaltende Maßnahmen an Gebäuden ist eine entsprechend zweckgebundene Rücklage für Immobilienunterhalt gem. § 26 Absatz 2 zu bilden, finanzgedeckt vorzuhalten und in der Liquiditätsübersicht nach § 81 Absatz 1 Nummer 5 auszuweisen. Die Mindesthöhe der Rücklage für Immobilienunterhalt wird in der Durchführungsverordnung festgelegt.
- (3) Eine Entnahme aus der Rücklage für Immobilienunterhalt, durch die die nach Absatz 2 vorgeschriebene Mindesthöhe unterschritten wird, darf nur für werterhaltende Maßnahmen erfolgen.“
- bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.
- r) In § 115 Nummer 7 sind die Wörter „Substanzerhaltungskapital, soweit nicht Teil des Vermögensgrundstocks,“ zu streichen.
2. Artikel 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden die Wörter „gemäß Artikel 1 §§ 19a und 83a in das Substanzerhaltungskapital oder den Vermögensgrundstock“ durch die Wörter „in die Rücklage für Immobilienunterhalt gemäß Artikel 1 § 85 Absatz 2 oder, soweit sie zum Vermögensgrundstock gehören, in diesen“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe g des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 310) wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.